

Vorlage Nr. II/59/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

**Änderung der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven (GOMag) vom 01.07.2016
hier: Änderung des § 14 "Verfahren in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung"**

A Problem

Der Magistrat hat u. a. in seinen Sitzungen am 11.04.2018 (vgl. Nr. 348. des Protokolls) und am 18.04.2018 (vgl. Nr. 356. des Protokolls) sowie zuletzt in der Sitzung am 05.09.2018 (Protokoll liegt noch nicht vor) darüber diskutiert, ob jedes Magistratsmitglied in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein jederzeitiges Rederecht hat.

Sowohl aus § 24 Satz 2 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) als auch aus § 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV) ergibt sich zwar ein generelles Recht der Mitglieder des Magistrats außerhalb der Redeliste zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört zu werden.

Der § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven (GOMag) vom 08.06.2016 bestimmt jedoch, dass Erklärungen und Auskünfte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter bzw. innerhalb des einzelnen Geschäftsbereiches durch das zuständige Magistratsmitglied gegeben werden. Der Magistrat hat durch diese Regelung in seiner Geschäftsordnung das eigene Rederecht daher selbst dahingehend eingeschränkt, dass nicht jedes Magistratsmitglied jederzeit Erklärungen abgeben kann, sondern nur der entsprechende Dezernent für den eigenen Fachbereich.

B Lösung

Um allen Magistratsmitgliedern die Wahrnehmung des jederzeitigen Rederechts zu ermöglichen, wird empfohlen den § 14 GOMag wie folgt zu ändern:

„(1) Die Mitglieder des Magistrats nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.

(2) Auskünfte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden

- von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter
- innerhalb des einzelnen Geschäftsbereiches durch das zuständige Magistratsmitglied gegeben.

(2a) Erklärungen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jedes Magistratsmitglied abgeben.

(3) Vorlagen, die nach Maßgabe des Magistratsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten sind, können nur vom Magistrat in seiner Gänze in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zurückgezogen werden.“

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Es ergeben sich keine Auswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 3 GOMag.

E Beteiligung/Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt, den § 14 der GOMag wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Mitglieder des Magistrats nehmen an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.

(2) Auskünfte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden

- von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister oder ihrer oder seiner Vertreterin oder ihrem oder seinem Vertreter
- innerhalb des einzelnen Geschäftsbereiches durch das zuständige Magistratsmitglied gegeben.

(2a) Erklärungen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann jedes Magistratsmitglied abgeben.

(3) Vorlagen, die nach Maßgabe des Magistratsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten sind, können nur vom Magistrat in seiner Gänze in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zurückgezogen werden.“

Die bisherige Fassung des § 14 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven wird insofern aufgehoben.

gez. Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage: Synopse zur Änderung des § 14 der Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Bremerhaven